

# **Ergänzungen zum Entwurf der „Rahmenordnung für alle Einrichtungen der katholischen Kirche in Österreich zur Verhinderung von Missbrauch und Gewalt“**

## **Religionsunterricht sowie Katholische Privatschulen und an diese angeschlossene Betreuungseinrichtungen**

### **Allgemeines**

Die Schule ist jener Ort, an dem im Religionsunterricht und in Katholischen Privatschulen die meisten institutionalisierten Kontakte von Vertreterinnen und Vertretern der Kirche im weitesten Sinne mit Kindern und Jugendlichen geschehen.

Zudem ist der schulische Kontext von einer notwendigerweise sehr engen Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche geprägt, welche in der Praxis auf einer Vertrauensbasis beruht, die insbesondere bei einem so sensiblen Bereich wie dem Verdacht auf Missbrauch oder Gewaltanwendung – unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften – wesentlich ist.

Die Rahmenordnung gilt grundsätzlich für Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie für Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Pädagoginnen und Pädagogen (zB Halbinternatsleiterinnen und Halbinternatsleiter, Horterzieherinnen und Horterzieher) an Katholischen Privatschulen, unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung. Für Lehrerinnen und Lehrer ist die Anwendung der schulrechtlichen Vorschriften (zB taxative Aufzählung der zulässigen erzieherischen Maßnahmen) zusätzlich zu den kirchlichen Regelungen selbstverständlich.

Es ist allerdings zu beachten, dass die unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten der Kirche abhängig von der dienstrechtlichen Stellung der betroffenen Person sind.

### **Zuständigkeiten**

#### **1. Ortsordinarius**

Der Ortsordinarius hat gemäß cc 804 und 805 CIC und lt. Religionsunterrichtsgesetz Rechte der Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die in der Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen konkretisiert werden. Betreffend die Privatschulen hat der Ortsordinarius nach c 806 f CIC Aufsichtsrechte, damit auch Aufsichtspflichten, über die katholischen Schulen, die hinsichtlich des Lehrpersonals durch die einschlägigen Bestimmungen von Schulvertrag und Privatschulgesetz sowie die Verwendungskriterien für Lehrer an katholischen Privatschulen der Österreichischen Bischofskonferenz ergänzt werden.

#### **2. Schulämter**

In jeder Diözese sind eigene Schulämter (unter verschiedenen Bezeichnungen) eingerichtet, die im Auftrag des Ortsordinarius in der Regel folgende verwaltende Kompetenzen wahrnehmen:

- Dienstgeberkompetenzen für die kirchlich bestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer

- Aufsicht über Religionslehrerinnen und Religionslehrer, unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung
- Aufsicht über das katholische Privatschulwesen als kirchliche Oberbehörde

Zwischen dem Ordinarius/ dem Generalvikar bzw. der/dem Ordensoberen bzw. der Ombudsstelle auf der einen und dem jeweiligen Schulamt auf der anderen Seite bestehen gegenseitige Informationspflichten.

Egal ob Priester, Ordensangehörige oder Laien von einem Verdacht betroffen sind, informieren die Schulämter den Ortsordinarius / Generalvikar / die Ordensobere, den Ordensoberen und die Ombudsstelle. Umgekehrt nehmen Ortsordinarius / Generalvikar / Ordensobere mit den Schulämtern Kontakt auf, wenn Religionslehrerinnen bzw Religionslehrer oder Lehrerinnen bzw Lehrer sowie andere Pädagoginnen bzw Pädagogen an Katholischen Privatschulen betroffen sind.

Die kirchenrechtlichen Zuständigkeiten in ihren Delegationszusammenhängen bleiben unbeschadet dieser gegenseitigen Informationsflüsse.

## **2.1. Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

### **Aufnahme für die Ausbildung**

Die Ausbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer für den Pflichtschulbereich erfolgt an Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen bzw Privaten Studiengängen nach dem Hochschulgesetz 2005. Die Aufnahmekriterien für Studienbewerberinnen und Studienbewerber eines Religionslehramtes entsprechen jenen für Studierende eines literarischen Lehramtes, wobei die grundsätzliche persönliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufes eines von mehreren Kriterien ist. Die Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen bzw privaten Studiengänge werden auf die persönliche Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für das Lehramt für katholische Religion an Pflichtschulen im Lichte der vorliegenden Rahmenordnung besonderes Augenmerk legen. Über etwaige Auffälligkeiten, die sich im Lauf der Ausbildung zeigen, ist mit dem jeweiligen Schulamt zu kommunizieren.

### **Aufnahme in den Schuldienst**

Bei der Aufnahme in den Schuldienst werden – soweit möglich – Erfahrungen der Ausbildungsstätten miteinbezogen. Daten betreffend den Verdacht von Missbrauch oder Gewaltanwendung werden zwischen den Schulämtern ausgetauscht, soweit der Austausch nach dem Datenschutzgesetz und der kirchlichen Datenschutzordnung zulässig ist, wobei darauf geachtet wird, dass Personen nicht durch einen einmaligen, nicht erhärteten Verdacht stigmatisiert werden.

### **Vorgangsweise bei konkreten Verdachtsfällen**

Für alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer gilt, unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung, dass bei konkreten Verdachtsfällen die diözesanen Berufsgemeinschaften einbezogen werden.

#### **- *Kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer***

Für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die in einem Dienstverhältnis zur Kirche stehen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei einem schwerwiegenden Verdacht wird die Religionslehrerin bzw der Religionslehrer durch das Schulamt bis zur Klärung sofort vom Dienst freigestellt. Sofern Geistliche betroffen sind, erfolgt diese Dienstfreistellung durch den Ortsordinarius / Generalvikar. Wenn sich der Verdacht bestätigt, kommen angemessene dienstrechtliche Konsequenzen zum Tragen (von der Ermahnung bis hin zur einseitigen Beendigung des Vertrags).

Die staatlichen Schulbehörden werden durch das Schulamt entsprechend informiert.

- **Vertragliche und pragmatisierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

Vertragliche und pragmatisierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer stehen in keinem Dienstverhältnis zur Kirche. Die Kirche hat somit keine unmittelbare Eingriffsmöglichkeit.

Die Schulämter müssen die staatlichen Schulbehörden von Verdachtsfällen informieren und ersuchen, dass die bzw der Verdächtige bis zur Klärung dienstfrei gestellt wird. Die Information einer außerkirchlichen Stelle bedeutet selbstverständlich keine Vorverurteilung. Sie zieht auch nicht automatisch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft nach sich. Die staatlichen Schulbehörden sind jedoch verpflichtet, eigene Nachforschungen anzustellen und abzuwägen, ob für sie eine Anzeigepflicht besteht. Dies liegt nicht im Kompetenzbereich der Kirche. Entsprechende dienstrechtliche Konsequenzen sind vom Dienstgeber, also von der staatlichen Schulbehörde, zu treffen.

## **2.2. Katholische Privatschulen**

### **Auswahl von Lehrerinnen und Lehrern sowie anderen pädagogischen Angestellten**

Die Auswahl von Lehrerinnen und Lehrern erfolgt durch die Schulerhalterinnen und Schulerhalter mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde, also des jeweiligen Schulamts. Die Verantwortung für die Abklärung der persönlichen Eignung für den Unterricht an einer Katholischen Privatschule obliegt – mit Ausnahme von formalen kirchenrechtlichen Kriterien – allein der Schulerhalterin bzw dem Schulerhalter, die bzw der die Aufnahmegespräche führt. Die Vorgaben der Rahmenordnung werden eingehalten.

Die Auswahl anderer pädagogischer Angestellter (zB Horterzieherinnen und Horterzieher, Halbinsernatsleiterinnen und Halbinsernatsleiter) steht in der alleinigen Verantwortung der Schulerhalterinnen und Schulerhalter.

### **Vorgangsweise bei konkreten Verdachtsfällen**

Die Schulerhalterin bzw der Schulerhalter nimmt in Hinblick auf die Aufsichtsrechte und -verpflichtungen des Ortsordinarius über alle katholischen Schulen in seinem Bereich bei Verdachtsfällen jedenfalls mit der kirchlichen Oberbehörde, also dem Schulamt, sowie mit der Ombudsstelle der Diözese Kontakt auf.

Das Schulamt wiederum informiert umgehend den Ortsordinarius / Generalvikar.

### **2.2.1. Katholischen Privatschulen zugewiesene Lehrerinnen und Lehrer nach § 19 Abs 1 Privatschulgesetz**

Die Katholischen Privatschulen nach § 19 Abs 1 Privatschulgesetz zugewiesenen Lehrerinnen und Lehrer stehen nicht in einem kirchlichen, sondern in einem staatlichen Dienstverhältnis. Daher gilt vom Grundsatz das oben über vertragliche und pragmatisierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer Gesagte.

Die Schulerhalterin / der Schulerhalter nimmt umgehend Kontakt mit den staatlichen Schulbehörden auf.

### **2.2.2. Lehrerinnen und Lehrer, die an Katholischen Privatschulen als Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Schulerhalterinnen und Schulerhalter unterrichten („§ 19(3)-LehrerInnen“)**

Lehrerinnen und Lehrer, die an Katholischen Privatschulen als Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Schulerhalterinnen und Schulerhalter unterrichten (sogenannte „§ 19(3)-LehrerInnen“), stehen in einem kirchlichen Dienstverhältnis. Die Schulerhalterinnen und Schulerhalter wenden daher grundsätzlich die Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Eine Dienstfreistellung von Laien-Lehrerinnen und –Lehrern und bei Ordensangehörigen bei begründetem Verdacht erfolgt durch die Schulerhalterin/den Schulerhalter in Rücksprache mit dem Schulamt.

Von einer Dienstfreistellung werden die staatlichen Schulbehörden von der Schulerhalterin / vom Schulerhalter informiert.

### **2.2.3 Andere Pädagoginnen und Pädagogen (Hortlerzieherinnen und –erzieher, Halbinternatsleiterinnen und –leiter)**

Andere Pädagoginnen und Pädagogen an Katholischen Privatschulen stehen in einem Dienstverhältnis zur/zum Schulerhalter/in und unterliegen den Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.